Nebeneinanderhandeln des Vertretenen und seines Vertreters

Auszug

aus der Dissertation zur Erlangung der juristischen Doktorwürde der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau

vorgelegt von

Max Meinicke-Pusch
Gerichtsreferendar zu Breslau

Breslau 1930
Druckerei Emil Wurst, Breslau 1, Schmiedebrücke 33

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

Berichterstatter: Professor Dr. Schott

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

I.

Jeder höher entwickelte Wirtschaftsverkehr zwingt zur Arbeitsteilung. Auch im Rechtsverkehr treten häufig rechtliche (z. B. mangelnde Geschäftsfähigkeit) oder tatsächliche (z. B. Abwesenheit) Hindernisse auf, die es einem Rechtssubjekt unmöglich machen, die für seine Bedürfnisse nötigen Rechtsgeschäfte selbst vorzunehmen. Aus diesem Grunde läßt die Rechtsordnung die Stellvertretung zu. Während beim gewöhnlichen Rechtsgeschäft Tatbestand und Rechtswirkung in derselben Person vorliegen, bewirkt die Stellvertretung eine Verteilung dieser beiden Elemente auf zwei Personen; der Tatbestand des Rechtsgeschäfts verwirklicht sich in der Person des Vertreters; die Wirkungen erfolgen in der Person des Vertretenen. Damit dies der Fall ist, bedarf der Stellvertreter der Vertretungsmacht, die auf Gesetz oder Rechtsgeschäft (Vollmacht) beruhen kann. Die Vollmacht stellt sich rechtlich als eine Zustimmungserklärung dar und zwar zu der von dem Vertreter erzeugten Rechtswirkung. Die Vollmacht ist jedoch nicht exklusiv, d. h. sie hindert den Vollmachtgeber nicht, solche Rechtsgeschäfte selbst abzuschließen, wie er sie abzuschließen dem Bevollmächtigten aufgetragen hat. Dadurch kann es geschehen, daß der Geschäftsherr sei es absichtlich sei es versehentlich oder in der Annahme, daß sein Vertreter bisher für ihn noch nicht gehandelt habe, neben seinem Vertreter in gleichartiger Weise rechtsgeschäftlich tätig wird. Dabei ist es für die rechtlichen Folgen, welche sich aus einem solchen Nebeneinanderhandeln des Geschäftsherrn und seines Vertreters ergeben können, gleichgültig, ob die Vertretungsmacht des Vertreters auf Rechtsgeschäft oder Gesetz beruht; denn diese Unterscheidung betrifft nicht das Wesen oder die Wirkung der direkten Stellvertretung, sondern lediglich die Legitimation des Vertreters nach außen.

II.

Ein Nebeneinanderhandeln des Vertreters und des Vertretenen ist unbeschränkt denkbar in Fällen, in denen die

Vertretungsmacht auf Bevollmächtigung beruht, sofern nicht die Vertretung überhaupt gesetzlich unzulässig ist, sei es weil das Gesetz persönliche Anwesenheit der Beteiligten verlangt, sei es weil es wegen der höchstpersönlichen Interessen, um deren Wahrung es sich bei dem Geschäft handelt, die Vertretung direkt für unmöglich erklärt (vergl. z. B. §§ 1317, 2274 und 1307, 1336, 1337 Abs. III, 2271 BGB.).

Dagegen ist ein Nebeneinanderhandeln des gesetzlichen Vertreters und des von ihm Vertretenen meist ausgeschlossen; denn derjenige, dem ein gesetzlicher Vertreter zur Seite gestellt ist, besitzt selten volle Handlungsfähigkeit, mag sie nun wegen seiner Minderjährigkeit noch nicht eingetreten oder wegen Geisteskrankheit oder Entmündigung ihm verloren gegangen sein. Ist aber der Vertretene handlungsunfähig, so scheidet seine Person für den rechtsgeschäftlichen Verkehr völlig aus und an seine Stelle tritt allein der Vertreter, wodurch die Einmaligkeit und Einheitlichkeit der Handlungen gesichert ist. Immerhin erleidet dieser Grundsatz in einer Reihe von Fällen Durchbrechungen. So insbesondere bei der Pflegschaft und der Schlüsselgewalt der Ehefrau. Erwähnt seien noch §§ 115 BGB., 32, 61 FGG., 1189, 1682 BGB. Auch bei den juristischen Personen ist ferner ein Nebeneinanderhandeln ihrer gesetzlichen Vertreter möglich, sofern diese nämlich nach der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrage für sich allein vertretungsberechtigt sind (vergl. §§ 28, 32, 40 BGB., §§ 232 Abs. I Satz 1, 234 in Verbindung mit 15 HGB., §§ 35, 27 GmbHG.).

Ausgeschlossen ist ein Nebeneinanderhandeln zwischen einer Partei und ihrem Prozeßbevollmächtigten; denn Gegner und Gericht dürfen nur noch diesem gegenüber handeln (vergl. §§ 176, 210a ZPO.). Dem Prozeßvertreter ist auf diese Weise ein Monopol der Prozeßführung eingeräumt, das auch für die mündliche Verhandlung gilt.

III.

Das Nebeneinanderhandeln des Vertretenen und seines Vertreters wurde im gemeinen Recht nach dem Satz „prior tempore, potior iure“ geregelt. Dieser Rechtssatz galt gleichmäßig für Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte und löste die durch ein solches Nebeneinanderhandeln entstandenen Schwierigkeiten auf eine sehr einfache Weise. Denn es kam

lediglich darauf an, rein tatsächlich festzustellen, ob der Vertretene oder sein Vertreter zuerst rechtsgeschäftlich gehandelt hatte. Die Obligationen und Verfügungen des zuerst Handelnden waren dann gültig, die späteren ungültig.

Auf die gleiche Art glaubten die Verfasser des Bürgerlichen Gesetzbuches das Problem lösen zu können (vergl. Protokolle Band IV Seite 846 und 858). Erst Riezler (vergl. seinen Aufsatz im Archiv für civilistische Praxis Band 98 Seite 397 ff.) wies darauf hin, daß der angeführte Rechtssatz mit dem Bürgerlichen Recht unvereinbar sei. Dies ist in der Tat richtig; denn der Weg zur Lösung eines Nebeneinanderhandelns des Vertretenen und seines Vertreters kann nur vom Wesen der Stellvertretung aus gefunden werden. Die Vertreterhandlung aber ist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch gleichwertiges Surrogat der Eigenhandlung, ist „fiktive Eigenhandlung". Daraus ergibt sich als Grundsatz, daß die Folgen eines Nebeneinanderhandels des Vertreters und des von ihm Vertretenen die gleichen sind, als ob der Vertretene selbst die mehreren Willenserklärungen abgegeben oder Rechtsgeschäfte abgeschlossen hätte, mögen sie miteinander vereinbar sein oder nicht.

Hiervon ausgehend ergibt sich für mehrere obligatorische Rechtsgeschäfte folgendes: Durch eine Verpflichtung wird die dem Verpflichteten zustehende Macht über seinen Vermögenskreis nicht geändert; insbesondere ist er rechtlich nicht gehindert, eine zweite Verpflichtung — selbst desselben Inhalts — zu übernehmen. Und alle Verpflichtungen haben prinzipiell denselben Rang ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Entstehung. Für Forderungen gegen denselben Schuldner gibt es also weder eine Rangordnung noch einen Altersvorzug. Jeder Gläubiger kann ohne Rücksicht auf einen anderen seinen Anspruch geltend machen und die Leistung des Schuldners entgegen nehmen. Das Wesen der obligatorischen Willensherrschaft schließt also die Möglichkeit einer Rechtskollision aus (vergl. Motive Seite 276). Bezieht sich also das Nebeneinanderhandeln des Vertretenen und seines Vertreters auf obligatorische Rechtsgeschäfte, so hat der Vertretene sowohl die von ihm selbst wie die von seinem Vertreter eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, wobei es gleichgültig ist, zu welcher Zeit die Rechtsgeschäfte zustande gekommen sind.

Ganz anders ist die Rechtslage bei Verfügungen; diese betreffen ein Rechtsverhältnis oder ein Recht unmittelbar, indem es aufgehoben, übertragen, belastet oder in seinem Inhalte verändert wird. Beziehen sich also mehrere Verfügungen auf denselben Gegenstand, so ist für jede spätere durch die frühere Verfügung eine Schranke gezogen; denn mit ihr hat der Verfügende seine Verfügungsmacht über den Gegenstand verloren. Nach dem Satz „nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet" ist also jede spätere Verfügung über denselben Gegenstand die eines Nichtberechtigten. Daraus ergibt sich für die Wirksamkeit mehrerer Verfügungen über denselben Gegenstand das Prinzip der Priorität. Verfügen demnach Vertreter und Vertretener über dieselbe Sache oder dasselbe Recht nebeneinander, so kommt es entscheidend für die Wirksamkeit der Verfügungen auf die Feststellung des Zeitpunktes an, zu dem der eine oder der andere die Verfügung vorgenommen hat. Die frühere Verfügung ist dann wirksam, die spätere unwirksam. Dieser Grundsatz erfährt lediglich eine Korrektur, aber keine Durchbrechung durch die Vorschriften über den Erwerb eines Rechts vom Nichtberechtigten (vergl. z. B. §§ 932 ff BGB.), indem das Gesetz — anknüpfend an den Rechtsschein — den Erwerber kraft seines guten Glaubens beim Rechtserwerb schützt.

Verfügen der Vertretene und sein Vertreter nebeneinander über ein Grundstück, indem sie das Eigentum an ihm übertragen oder es mit einem Rechte belasten, so könnnen daraus bei dem geltenden Grundbuchsystem und der damit verbundenen Klarheit keine Schwierigkeiten entstehen (vergl. § 17 GBO.).

Der Grundsatz der Konsumtion durch die frühere Verfügung kann logischer Weise dann keine Anwendung finden, wenn die Verfügungen des Vertreters und des Vertretenen zu gleicher Zeit wirksam werden. In diesen Fällen kann von einer wahren Rechtskollision gesprochen werden; diese ist angesichts der sich widersprechenden Verfügungen — es wird davon ausgegangen, daß die Verfügungen der beiden Personen verschiedenen Handelnden gegenüber erfolgt sind — nicht lösbar; beide Verfügungen sind vielmehr unwirksam. Dieser Umstand mag nicht befriedigen; das Frgebnis kann indes umso leichter hingenommen werden, als es selten praktisch werden wird. Denn selbst wenn gelegentlich gleichzeitige

Verfügungen vorkommen sollten, so wird sich dies in tatsächlicher Hinsicht nur zufällig feststellen lassen. Gerade weil aber im Rechtsverkehr nicht mit minutiöser Genauigkeit darauf geachtet wird, wann ein Rechtsgeschäft abgeschlossen wird, wird bei einem Nebeneinanderhandeln des Vertreters und des Vertretenen, wenn dessen zeitliches Auseinanderfallen nicht geradezu offenbar ist, häufig der Fall eintreten, daß weder festgestellt werden kann, daß der eine oder der andere früher, noch daß beide gleichzeitig gehandelt haben. Wie ist dann zu entscheiden?

Es erscheint unbillig, die Verfügungen so zu behandeln, als ob sie beide gleichzeitig vorgenommen wären. Denn der Rechtsverkehr darf nicht durch die Lücken eines Gesetzes behindert werden. Theoretische und praktische Erwägungen zwingen vielmehr dazu, in solchen Fällen die Verfügung des Vertreters als wirksam anzusehen. Durch die Bevollmächtigung eines anderen dehnt der Geschäftsherr seine Rechtsverkehrsmöglichkeiten aus und schränkt seine Verfügungsfähigkeit ein: was er vordem nur allein konnte, ist nunmehr seinem Vertreter und ihm selbst möglich. Da der Vertretene seine Machtbefugnis, allein über seinen Rechtskreis und sein Vermögen zu verfügen, auf Grund freien Willensentschlusses mit seinem Vertreter geteilt hat, und er die Gefahr beherrscht, indem er sich eigener Handlungen enthalten kann, sofern die Möglichkeit von Doppelverfügungen vorhanden ist, muß er sich die Bevorzugung der Verfügung des Vertreters gefallen lassen. Dies liegt außerdem im Verkehrsinteresse.

IV.

Hat der Vertretene bei einem Nebeneinanderhandeln mit seinem Vertreter durch Erfüllung der einen der beiden ihn verpflichtenden Verbindlichkeiten sein Leistungsvermögen erschöpft, so ist er dem nicht befriedigten Gläubiger gegenüber gemäß § 325 BGB. zum Schadensersatz verpflichtet.